



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.15 Vermögensverwaltungsvertrag

BGE 4C.432/2005 Der Vermögensverwalter ist bezüglich Retrozessionen und Finder's Fees rechenschafts- und herausgabepflichtig. Stillschweigen seitens des Auftraggebers gilt nicht als Verzicht auf diese Einnahmen.

Bei einer Retrozession gibt eine Bank aufgrund einer Vereinbarung, einem Vermittler einen Anteil einer vereinnahmten Kommission weiter. Unter einer «Finder's Fee» versteht man demgegenüber eine einmalige Entschädigung, welche der Vermögensverwalter von einer Bank für die Zuführung von neuen Vermögenswerten bzw. neuer Kunden(gelder) erhält.

Art. 400 OR Auf den Vermögensverwaltungsvertrag werden die Regeln des Auftrags angewendet. Der Beauftragte muss deshalb nach Art. 400 OR dem Auftraggeber Rechenschaft ablegen und alle Vermögenswerte abgeben. Der Beauftragte darf durch den Auftrag, abgesehen von einem allfälligen Honorar, weder Gewinne erzielen noch Verluste machen. So muss der Vermögensverwalter dem Auftraggeber auch indirekte Vorteile, wie Rabatte, Provisionen oder Schmiergelder auszahlen. Retrozessionen und „Finder's Fees“ fallen ebenfalls dem Auftraggeber zu, wenn sie im Zusammenhang mit der Verwaltung des Auftrags erhalten worden sind. Behalten darf der Vermögensverwalter nur, was er lediglich bei Gelegenheit der Auftragsausführung, ohne inneren Zusammenhang mit dem ihm erteilten Auftrag, von Dritten erhält.

Art. 400 OR ist dispositiver Natur und kann deshalb vertraglich abgeändert werden. Mittels klarer Vereinbarung können somit Retrozessionen und Finder's Fees dem Vermögensverwalter zustehen, wenn der Beauftragte den Auftraggeber über die erwarteten Vergütungen vollständig und wahrheitsgetreu informiert hat. Es kann aber nicht als üblich unterstellt werden, dass ein Auftraggeber unbesehen auf Rechenschaft verzichtet und mit Einnahmen des Beauftragten einverstanden ist, deren Ausmass er weder kennen noch kontrollieren kann.

Fazit

Retrozessionen und «Finder's Fees» unterliegen der Rechenschaftslegung und Ablieferung an den Auftraggeber, sofern keine klare gegenteilige schriftliche Vereinbarung vorliegt. Stillschweigen des Auftraggebers ist keine ausreichende Grundlage für den Verzicht auf Rechenschaft und Herausgabe. Ebensowenig kann aus der diesbezüglichen Usanz der Einbehaltung dieser Vergütungen auf eine übliche Vergütung geschlossen werden, die dem Beauftragten zusteht.